



DRINGLICHES POSTULAT

Urheber	Valentin Aymon und Patricia Constantin, PS/GC
Gegenstand	Lohnerhöhung in den Betreuungseinrichtungen – die Angestellten zahlen doppelt Sozialabgaben
Datum	07/09/2021
Nummer	2021.09.319

Aktualität des Ereignisses

Unvorhersehbarkeit

Notwendigkeit einer umgehenden Reaktion oder Massnahme

Bei den Verhandlungen über die Revision des kantonalen Steuergesetzes (STAF) hat der Kanton versprochen, die Löhne der Angestellten von Betreuungseinrichtungen zu erhöhen. Infolge der Annahme durch das Parlament und des gescheiterten Referendums ist dieses Gesetz rückwirkend auf den 1. Januar 2020 in Kraft getreten.

Anfang 2021 wurden die Gemeinden über das Vorgehen informiert und darüber, dass sie diese Prämie für die Mitarbeitenden der Betreuungsstrukturen erhalten. Im zweiten Teil des ersten Halbjahres 2021 wurde den Gemeinden der Bruttobetrag für die Lohnerhöhung für das Jahr 2020 überwiesen. Diese haben ihrerseits den Auftrag, die Angestellten der Betreuungsstruktur damit zu entschädigen.

Es hat sich gezeigt, dass der Arbeitgeberanteil an den Sozialabgaben in bestimmten Gemeinden von der den Angestellten ausbezahlten Prämie abgezogen wurde, was teilweise auf dem Lohnausweis als Abzug ausgewiesen wurde. Dies ist jedoch nicht gesetzeskonform und verstösst insbesondere gegen das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), die AHV-Verordnung (AHVV) sowie die verschiedenen Sozialversicherungen (IV, AV, EO). Zudem gibt es eine Bundesgerichtsentscheid (107 II 430), gemäss dem es unzulässig ist, den Arbeitgeberanteil den Arbeitnehmenden aufzubürden. In einem Kommentar zum Arbeitsvertrag nach Artikel 322 OR haben wir ausserdem die gleichen Aussagen gefunden.

Mit dieser Prämie sollten ja in erster Linie die Löhne des Personals von Betreuungseinrichtungen aufgewertet werden. Wenn nun der Arbeitgeberanteil davon abgezogen wird, auch wenn es sich nur um einen geringen Betrag handelt, verfehlen wir dieses Ziel komplett, denn die Angestellten werden um einen Teil des ihnen zustehenden Geldes gebracht. Ganz zu schweigen davon, dass dieses Vorgehen unrechtmässig zu sein scheint.

Mit einer Berichtigung dieser Situation würde einerseits ganz einfach das Gesetz befolgt, andererseits könnte auch verhindert werden, dass die betroffenen Angestellten den Rechtsweg beschreiten, um diese Beträge, die ihnen ungerechtfertigterweise abgezogen wurden, zurückzufordern.

Schlussfolgerung

In Anbetracht der obigen Ausführungen kann der Kanton diesen Zustand nicht zulassen und muss reagieren.

Wir verlangen, dass der Kanton Wallis seine Rolle als oberste Behörde über die Gemeinden wahrnimmt und kontrolliert, dass diese das Gesetz einhalten. Er muss überprüfen, dass sie den Arbeitgeberanteil an den Sozialabgaben nicht von der Prämie für die Angestellten abgezogen haben oder den Fehler gegebenenfalls korrigieren, indem den Angestellten der bereits abgezogene Anteil zurückerstattet wird.

Um die Gemeinden nicht noch stärker zu belasten und weil die Lohnerhöhung eine kantonale Massnahme im Zusammenhang mit der Anwendung des neuen Steuergesetzes ist, obliegt es dem Staat Wallis, den Arbeitgeberanteil an den Sozialabgaben zu übernehmen.